

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0112-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3480/J-NR/2019

Wien, am 5. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Mai 2019 unter der Nr. **3480/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „zukünftige Reformen im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1) Welche Maßnahmen werden Sie in Ihrem Vollzugsbereich als Reaktion auf die Kritik des CCJE ergreifen?
- 2) Welche Maßnahmen werden Sie in Ihrem Vollzugsbereich als Reaktion auf die Stellungnahme des Dachverbandes (DVVR) ergreifen?
- 3) Welche Maßnahmen sind in Ihrem Vollzugsbereich geplant, um ein einheitliches Richterbild (Verwaltungsgerichtsbarkeit und „ordentliche Gerichtsbarkeit“) weiter voranzutreiben?
- 4) Planen Sie in dieser GP eine Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit - sofern sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegt - die sich an den Vorschlägen des Dachverbandes der Verwaltungsrichter orientiert (Agenda 2022: <https://uvsvereinigung.fiies.wordpress.com/2017/10/agenda-vg-2022.pdf>)?
a) Wenn ja: Inwiefern?

i) Wird die Schaffung einer Vergleichsmöglichkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Teil dieser Reform sein?

b) Wenn ja: In welchem Zeitraum?

c) Wenn nein: Weshalb nicht?

- *5) Planen Sie in folgenden Bereichen Reformen bzw. planen Sie in folgenden Bereichen mit den jeweiligen Bundesländern in Kontakt zu treten um bundeseinheitliche Lösungen zu erreichen?*
 - Eindeutige Regelung der Vorauswahl von Verwaltungsrichter Kandidaten anhand objektiver, standardisierter Kriterien
 - Verbindlichkeit der Besetzungsvorschläge der Personalsenate bzw. Personalausschüsse bei der Ernennung von Verwaltungsrichtern
 - Verpflichtende öffentliche Begründung der Ernennung oder Ablehnung von Bewerbern für Verwaltungsrichterstellen
 - Einbindung der Personalsenate bzw. Personalausschüsse bei der Ernennung der Gerichtspräsidenten bzw. Vizepräsidenten
 - Öffentliche Hearings vor der Besetzung der Posten des Gerichtspräsidenten und des Vizepräsidenten
 - Einführung eines Systems periodischer Leistungsbeurteilung von Richtern, einschließlich der Gerichtspräsidenten, und die Berücksichtigung der Resultate solcher Beurteilungen vor allem für die Karriereentwicklung.
 - Bundeseinheitlich vorgegebener Rahmen für das Dienst- und Disziplinarrecht der Landesverwaltungsrichter mit dem Ziel, die größtmögliche Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gewährleisten.
 - Ausbildungslehrgang für Interessenten und neu ernannte Verwaltungsrichter
 - Berufsverhaltenskodex, der insbesondere Verhaltensregeln bei Geschenkkannahme, Interessenkonflikten und Pensionsaktivitäten beinhaltet.
 - Öffentlichkeit von Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu garantieren und lediglich eine begrenzte Anzahl von klar definierten Ausnahmemöglichkeiten festzulegen
 - Schaffung einer obligatorischen Zuteilung von Gerichtspraktikanten zu Verwaltungsgerichten

Mein Amtsvorgänger, dem eine gut funktionierende Verwaltungsgerichtsbarkeit stets ein wichtiges Anliegen war, hat unabhängig von der „Option“ des CCJE und der Rechtsansicht des Dachverbandes der Verwaltungsrichter beim Bundesverwaltungsgericht bereits ein Bündel von organisatorischen und legislativen Qualitätssicherungsmaßnahmen in die Wege geleitet, um eine rasche und qualitätsvolle Rechtsprechung sicherzustellen.

Neben diesen konkret auf das Bundesverwaltungsgericht bezogenen Maßnahmen wird aber auch das Ziel eines einheitlichen Richterbildes für die ordentliche und die Verwaltungsgerichtsbarkeit verfolgt, mit dem eine Schaffung gemeinsamer Ausbildungsstandards, eine Qualitätssteigerung durch moderne Ausbildungsformen und eine Erhöhung der wechselseitigen Durchlässigkeit verbunden sein soll. Zu diesem Zweck wurde Anfang des Jahres eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die von der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs geleitet wird und in der der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, die Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Präsidentin des Bundesfinanzgerichts, der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte, die Richtervereinigung und die zuständigen Fachabteilungen meines Hauses vertreten sind. Einen Erstbericht samt legislatischen Vorschlägen für Änderungen im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz sowie der RiAA-Ausbildungsverordnung erwarte ich in den nächsten Wochen.

Als Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz weise ich aber auch auf die durch die Bundesverfassung gezogenen Zuständigkeitsgrenzen hin, die ich zu beachten habe. Nach der Kompetenzverteilung des B-VG ist nur das Dienstrecht der Bundesbediensteten (hier: der Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Richter der Verwaltungsgerichte des Bundes [Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht] und der Richter des Verwaltungsgerichtshofes) in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das Dienstrecht der Richter der Landesverwaltungsgerichte ist dagegen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Diese zwischen Bund und Ländern geteilte Zuständigkeit zur Gesetzgebung auf dem so verstandenen Gebiet des „Dienstrechts der Verwaltungsrichter“ enthält die prinzipielle Freiheit der jeweils zuständigen Gesetzgebung, das Dienstrecht der jeweils „eigenen“ Verwaltungsrichter – innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken – frei zu regeln, ohne sich dabei in irgendeiner Weise an den Regelungen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft orientieren zu müssen. Der Bund hat keine Möglichkeit, die Länder zur Erlassung von Regelungen eines bestimmten Inhalts auf dem Gebiet des „Dienstrechts der Verwaltungsrichter“ zu bewegen oder die Erlassung solcher Regelungen womöglich sogar zu erzwingen. Auch wenn der Bund daher auf dem Gebiet des „Dienstrechts der Verwaltungsrichter“ des Bundes Regelungen trifft, die – aus seiner Sicht – rechtspolitisch zweckmäßig sind, steht es den Ländern frei, von der Erlassung inhaltlich übereinstimmender Regelungen ganz oder teilweise abzusehen, ohne dies in irgendeiner Weise begründen zu müssen. „Bundeseinheitliche Lösungen“ auf dem Gebiet des „Dienstrechts der Verwaltungsrichter“ des Bundes und der Länder können damit, solange die Gesetzgebungskompetenz auf diesem Gebiet zwischen Bund und Ländern geteilt ist, von vornherein nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit erfolgen. Dies macht einerseits die Grenzen

einer lediglich auf politischen Vereinbarungen beruhenden Vorgehensweise deutlich, andererseits aber auch, dass sich ein entsprechender Verhandlungsprozess unter Umständen langwierig oder schwierig gestalten kann. Die Formulierung der politischen Prämissen für einen derartigen Verhandlungsprozess – die wesentlich davon abhängt, von welchen politischen Parteien die nächste Bundesregierung gebildet werden wird und auf welches Regierungsprogramm sich diese geeinigt haben – muss daher der nächsten Bundesregierung vorbehalten bleiben.

Abschließend möchte ich aber noch betonen, dass die Gerichtsbarkeit in Österreich schon jetzt national wie international einen hohen Stellenwert genießt und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben über auch vom Europarat anerkannte Strukturen verfügt, die eine funktionierende Rechtsprechung ebenso wie die richterliche Unabhängigkeit in höchstem Maße gewährleisten.

Dr. Clemens Jabloner

